

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/11 B

L 10 P 84/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 P 147/07 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Vereinigte IKK - Pflegekasse,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 29.3.2011 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 14.4.2011 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG), obwohl die Klägerin auf dieses Erfordernis nochmals mit Senatsschreiben vom 29.3.2011 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

